

BUNDESGERICHTSHOF

IX 645/70BESCHLUSS

in der Entschädigungsangehe

Chaim Israel R. [REDACTED].
[REDACTED] [REDACTED]str. (Israel),

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Haas, Korn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 9. Februar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 6. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
1. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r u n d

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht
zugelassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 219
Abs. 2 ZPO gegeben ist. Die Frage, ob ein bestimmtes Lei-
den durch die Verfolgung für einen bestimmten Zeitraum ab-
grenzbar verschlimmert worden ist oder nicht, liegt auf tat-
sächlichem Gebiet und rechtfertigt daher nicht die Zulassung
der Revision (vgl. BGH RM 1967, 378 Nr. 26). Eine Rechts-

**frage, die zur Zulassung der Revision führen könnte,
wirft der vorliegende Fall auch sonst nicht auf.**

Mai

Dr. Thoma

